

Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Universität München

vom 23. März 1989 i. d. F. der 11. Änderungssatzung vom 27. März 2006

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 67 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erläßt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

A) Allgemeines

§ 1 Immatrikulationsverpflichtung

B) Besondere Bestimmungen für Studenten

1. Immatrikulation

§ 2 Immatrikulation

§ 3 Ausländische und staatenlose Studienbewerber

§ 4 Immatrikulationsantrag

§ 5 Vornahme der Immatrikulation

§ 6 Versagung der Immatrikulation

§ 7 Studienbeginn und Fachsemester

§ 8 Studienplatztausch

2. Rückmeldung

§ 9 Anmeldung zum Weiterstudium

3. Beurlaubung

§ 10 Beurlaubung

§ 11 Beurlaubungsgründe

4. Exmatrikulation

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 13 Exmatrikulation

§ 14 Verfahren der Exmatrikulation

C) Besondere Bestimmungen für Gaststudierende

1. Immatrikulation

§ 15 Immatrikulationsantrag und Qualifikation

§ 16 Immatrikulation und Teilnahme an Lehrveranstaltungen

§ 17 Versagung der Immatrikulation

2. Exmatrikulation

§ 18 Exmatrikulation

§ 19 Mitwirkungspflicht

D) Schlußvorschrift

§ 20 Inkrafttreten

A) Allgemeines

§ 1

Immatrikulationsverpflichtung

¹Studierende müssen sich vor Aufnahme ihrer Studien als Student oder Gaststudierender an der Technischen Universität München immatrikulieren.

²Eine gleichzeitige Immatrikulation als Student und Gaststudierender an der Technischen Universität München ist nicht möglich.

B) Besondere Bestimmungen für Studenten

1. Immatrikulation

§ 2

Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation als Student erfolgt auf Antrag und durch Eintragung des Immatrikulationsvermerkes in diesen Antrag.
- (2) ¹Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich nur für einen Studiengang. ²Unter den Voraussetzungen des Art. 58 Abs. 3 BayHSchG kann der Studienbewerber auch für mehrere Studiengänge immatrikuliert werden.
- (3) Die Immatrikulation kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung (§ 9) befristet werden,
 1. wenn von der zuständigen Stelle der Nachweis der erforderlichen praktischen Tätigkeit vor Beginn eines Studiums in den Studiengängen Brauwesen und Getränketechnologie, Maschinenwesen, Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel sowie Brauwesen mit dem Studienziel brautechnische Fachprüfung gestundet worden ist,
 2. wenn der Studienbewerber bei der Immatrikulation das für eine Fortsetzung des Studiums in einem bestimmten Studienabschnitt erforderliche Vordiplomzeugnis, Zwischenprüfungszeugnis oder anderes vergleichbares Prüfungszeugnis aus von ihm nicht zu vertretenden Grund noch nicht vorlegen kann.
- (4) ¹Mit der Immatrikulation wird der Student Mitglied der Technischen Universität München und der Fakultät, der der gewählte Studiengang zugeordnet ist. ²Erfolgt die Immatrikulation vor Semesterbeginn, so wird der Studienbewerber erst ab dem Tage des Semesterbeginns Mitglied der Hochschule. ³Jeder Student kann nur Mitglied einer Fakultät der Technischen Universität München sein. ⁴Ist der gewählte Studiengang mehreren Fakultäten zugeordnet oder studiert ein Student aufgrund einer Immatrikulation in mehreren Studiengängen in verschiedenen Fakultäten, so ist bei der Immatrikulation bzw. bei der Hinzunahme eines weiteren Studienganges und bei jeder Rückmeldung gemäß § 9 eine der in Frage kommenden Fakultäten zu benennen, der der Studienbewerber bzw. Student als Mitglied angehören will.

§ 3

Ausländische und staatenlose Studienbewerber

- (1) ¹Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind, können, soweit keine Immatrikulationshindernisse (Art. 61 BayHSchG) oder Gründe für die Versagung der Immatrikulation (Art. 62 BayHSchG) vorliegen, immatrikuliert werden. ²Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn diese Studienbewerber für das gewählte Studium nicht geeignet erscheinen. ³Entsprechen die Vorbildungsnachweise des Studienbewerbers nicht voll den Anforderungen der Qualifikationsverordnung - QualV - (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) gilt § 14 Abs. 4 QualV in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienbewerber für das Studienkolleg werden im Studiengang Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerber befristet immatrikuliert bis zum Ende des Semesters, in dem die Feststellungsprüfung bestanden wird, oder bis zum endgültigen Nichtbestehen der Feststellungsprüfung oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine für die Meldung zur Feststellungsprüfung erforderlichen Voraussetzung nicht mehr beibringen können.

§ 4 Immatrikulationsantrag

- (1) ¹Der Antrag auf Immatrikulation kann jeweils bis zum jeweiligen Vorlesungsbeginn unter Verwendung des beim Zulassungs- und Immatrikulationsamt und bei der Verwaltungsstelle Weihenstephan der Technischen Universität München erhältlichen Formblattes gestellt werden.
²Bei Fristversäumnis gilt Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
³Für Fristverlängerung gilt Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG.
- (2) In Studiengängen, in denen Zulassungszahlen festgesetzt und die in das Verfahren bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) einbezogen sind, kann abweichend von Absatz 1 der formelle Immatrikulationsantrag frühestens nach Erhalt des Zulassungsbescheides und Eingang der vorgeschriebenen Erklärung über die Annahme des Studienplatzes und muß spätestens innerhalb der von der Technischen Universität München festgesetzten Frist, die in der Regel mindestens zehn Tage betragen soll, gestellt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 1 kann die Immatrikulation zum Zwecke einer Promotion (Art. 65 Abs. 5 BayHSchG), zur Ableistung des Praktischen Jahres im Studiengang Medizin der Technischen Universität München sowie für den Studiengang "Austauschprogramme" bis zum Ende der jeweiligen Vorlesungszeit des entsprechenden Semesters beantragt werden.
- (4) Abweichend von Abs. 1 kann die Immatrikulation in einem Sportstudiengang (Lehramt, Diplom- oder Bachelor) frühestens nach bestandener Eignungsprüfung (Art. 60 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG) sowie in Studiengängen, bei denen gemäß Fachprüfungsordnung beziehungsweise Satzung ein Eignungsfeststellungsverfahren (Art. 71 Abs. 9 Satz 1 sowie Art. 135 Abs. 3 BayHSchG) festgelegt ist, frühestens nach der Eignungsfeststellung beantragt werden.
- (5) ¹In Studiengängen, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind und die nicht in das Verfahren bei der ZVS einbezogen sind oder für die nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und über die Voranmeldung für nichtzulassungsbeschränkte Studiengänge (Hochschulvergabe- und Voranmeldeverordnung – HSchVVV) vom 16. Mai 1994 in der jeweils geltenden Fassung Voranmeldefristen festgesetzt sind, gilt der form- und fristgerecht gestellte Zulassungs- bzw. Voranmeldeantrag im Falle der Zuteilung eines Studienplatzes gleichzeitig als Antrag auf Immatrikulation.
²Noch fehlende Unterlagen sind auf Anforderung durch die Technische Universität München innerhalb der dort festgesetzten Frist nachzureichen.
- (6) Dem Antrag auf Immatrikulation sind beizufügen:
1. ein Lichtbild
 2. Lebenslauf,
 3. der Nachweis der Qualifikation (Art. 60 BayHSchG) für das beabsichtigte Studium in amtlich beglaubigter vollständiger Kopie oder Abschrift,
 4. gegebenenfalls Immatrikulationsnachweis der bisher besuchten Hochschule,
 5. gegebenenfalls amtlich beglaubigte Kopien oder Abschriften von Zeugnissen bzw. Bescheinigungen über bereits abgelegte Hochschulprüfungen,
 6. vom Studienbewerber ausgefüllter Datenerfassungsbogen.

§ 5 Vornahme der Immatrikulation

- (1) Die frist- und formgerecht beantragte Immatrikulation an der Technischen Universität München ist grundsätzlich nur an den nicht dienstfreien Tagen in den drei Wochen vor Vorlesungsbeginn für das Wintersemester und in den zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn für das Sommersemester möglich.
- (2) ¹In den Studiengängen, in denen Zulassungszahlen oder Voranmeldefristen festgesetzt sind, kann die Immatrikulation nur an dem von der Technischen Universität festgesetzten und dem Studienbewerber mitgeteilten Termin vorgenommen werden. ²Kann der Studienbewerber diese Frist aus von ihm nicht zu

vertretenden Gründen nicht einhalten, wird ihm auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist gesetzt.

(3) ¹Zur Immatrikulation soll der Studienbewerber persönlich erscheinen. ²In begründeten Ausnahmefällen ist eine Vertretung möglich. ³Er hat dabei neben den nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Nachweisen folgende Unterlagen vorzulegen:

1. gültiger Reisepaß oder Personalausweis,
2. den Nachweis der Qualifikation (Art. 60 BayHSchG) für das beabsichtigte Studium im Original,
3. gegebenenfalls Zulassungsbescheid der Technischen Universität München bzw. der ZVS,
4. das Merkblatt zur Immatrikulation mit Erklärung gem. Art. 62 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG,
5. Nachweis über den bezahlten Studentenwerksbeitrag,
6. gegebenenfalls Bestätigung über die Exmatrikulation an der bisher besuchten Hochschule, wenn der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits als Student immatrikuliert war.
7. für Bewerber der Studiengänge Brauwesen und Getränketechnologie, Maschinenwesen, Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel sowie Brauwesen mit dem Studienziel brautechnische Fachprüfung der Anerkennungsbescheid des zuständigen Praktikantenamtes über die vor Beginn des Studiums abzuleistende praktische Tätigkeit (§ 19 QualV).
8. für Bewerber in einem Sportstudiengang (Lehramt oder Diplom) der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung,
9. gegebenenfalls das Original und, falls noch nicht eingereicht, amtlich beglaubigte Kopien der Zeugnisse über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen,
10. für ausländische und staatenlose Studienbewerber; (soweit die Immatrikulation nicht für einen englischsprachigen Studiengang beantragt wird), darüber hinaus den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse; als Nachweise anerkannt werden:
 - a) das Abschlusszeugnis einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung im In- oder Ausland,
 - b) eine über die Technische Universität München durch den „Deutschkurse für Ausländer bei der Universität München e.V.“ durchgeführte Sprachprüfung (DSH),
 - c) das deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz -Zweite Stufe-,
 - d) das Zeugnis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) Stufe 2,
 - e) das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
 - f) das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goetheinstituts,
 - g) die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München,
 - h) Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die Test-Niveaustufe 4 ausweist,
11. auf Verlangen der Technischen Universität München die Vorlage eines Zeugnisses eines Gesundheitsamtes in den Fällen des Art. 62 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG zur Prüfung, ob der Student an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studenten ernstlich gefährden oder den Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde.

⁴Falls es sich bei den Unterlagen in Nrn. 2, 6 oder 7 um fremdsprachige Zeugnisse handelt, ist jeweils eine von einem öffentlich bestellten Dolmetscher oder Übersetzer in deutscher, englischer oder französischer Sprache gefertigte Übersetzung im Original vorzulegen.

- (4) ¹Nach Vornahme der Immatrikulation erhält der Student binnen angemessener Zeit einen Studentenausweis sowie Studienbescheinigungen, in denen unter anderem Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Studenten, der Studiengang und die Fachsemester angegeben sind. ²Der Studentenausweis gilt nur im Zusammenhang mit einem gültigen Reisepaß oder Personalausweis.

§ 6

Versagung der Immatrikulation

Die Immatrikulation muß aus den in Art. 61 BayHSchG und kann aus den in Art. 62 Satz 1 BayHSchG genannten Gründen versagt werden.

§ 7

Studienbeginn und Fachsemester

- (1) Ist gemäß der jeweiligen Studienordnung oder Fachprüfungsordnung die Aufnahme eines Studiums im ersten Fachsemester an der Technischen Universität München nur zum Wintersemester möglich, kann eine Immatrikulation zum Sommersemester nur erfolgen, wenn der Studienbewerber mindestens ein Semester in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule als Student immatrikuliert war oder wenn ihm aufgrund eines vergleichbaren Fachhochschulstudiums oder eines Studiums in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule von der nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung zuständigen Stelle Studienzeiten von mindestens einem Semester angerechnet werden.
- (2) Studienzeiten, in denen der Studienbewerber weniger als dreiviertel der Vorlesungszeit eines Semesters an einer Hochschule immatrikuliert war, können bei der Immatrikulation nicht als Fachsemester berücksichtigt werden.
- (3) Das gleiche gilt für Zeiten, in denen der Studienbewerber Lehrveranstaltungen einer Hochschule besucht hat, an dieser jedoch nicht immatrikuliert war.

§ 8

Studienplatztausch

- (1) ¹Ein Studienplatztausch bei zulassungsbeschränkten Studienplätzen bedarf vor seinem Vollzug der Zustimmung der beteiligten Hochschulen. ²Der Studienplatztausch muss kapazitätsneutral erfolgen. ³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vornahme des Tausches; die Technische Universität München ist bis auf die Zustimmung und die Vollzugsakte am Tausch nicht beteiligt.
- (2) Die Zustimmung zu einem Studienplatztausch, der gegen ein Versprechen eines Entgelts oder eines sonstigen vermögensrechtlichen Vorteils vereinbart wird, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Technische Universität München stimmt einem Tausch grundsätzlich zu, wenn
1. die Tauschpartner in demselben Studiengang endgültig für das gesamte Studium zugelassen worden und für dasselbe Semester immatrikuliert sind; ein Studienplatztausch für das erste Fachsemester ist grundsätzlich nicht möglich;
 2. die Tauschpartner einen im wesentlichen gleichen, der Semesterzahl entsprechenden Studienfortschritt nachweisen.

2. Rückmeldung

§ 9

Anmeldung zum Weiterstudium

- (1) Jeder Student der Technischen Universität München, der sein Studium fortsetzen will, muß sich vor Beginn eines jeden Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).
- (2) ¹Die Rückmeldung ist in der Vorlesungszeit des laufenden Semesters durch die Bezahlung des jeweils festgesetzten Studentenwerksbeitrages und anderer fälliger Gebühren oder Beiträge (Art. 65 Abs. 2 Nr. 6 BayHSchG) zu dem durch den Präsidenten der Technischen Universität München festgesetzten und durch Anschlag am "Schwarzen Brett", bzw. jedem Studenten schriftlich mitgeteilten Rückmeldetermin zu beantragen.
²Die Bezahlung hat durch Überweisung des Studentenwerkbeitrages und anderer fälliger Gebühren oder Beiträge (Art. 65 Abs. 2 Nr. 6 BayHSchG) mittels des jedem Studenten zusammen mit den Studienpapieren (§ 5 Abs. 4) zur Verfügung gestellten, vorgedruckten Überweisungsträgers zu erfolgen.
- (3) ¹Versäumt ein Student aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Beantragung der Rückmeldung innerhalb des in Abs. 2 genannten Zeitraums, so kann auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist gewährt werden. ²Nach dem jeweiligen Vorlesungsbeginn ist eine Rückmeldung auch in Ausnahmefällen nicht mehr möglich.
- (4) Der Student erhält nach ordnungsgemäßer Rückmeldung in angemessener Zeit Studienbescheinigungen und einen Studentenausweis für das folgende Semester.

3. Beurlaubung

§ 10 Beurlaubung

- (1) ¹Ein Student kann auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung ausgenommen bei Mutterschutz-/Erziehungsurlaub). ²Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten des Studenten, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, unberührt.
- (2) ¹Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der Technischen Universität München nicht erbracht werden. ²Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich.
- (3) ¹Eine Beurlaubung wird in der Regel für ein Semester gewährt und soll insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. ²Für mehr als insgesamt zwei Semester kann eine Beurlaubung nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände (z. B. länger andauernde, schwere Krankheit) gewährt werden. ³In geeigneten Fällen kann der Student auf Antrag anstelle einer Beurlaubung exmatrikuliert werden; in zulassungsbeschränkten Fächern mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation. ⁴Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur möglich, wenn die Beurlaubungsgründe nach der Immatrikulation eingetreten sind und davor auch nicht absehbar waren. ⁵Studenten, die die Regelstudienzeit um mehr als drei Semester überschritten haben, können grundsätzlich nicht mehr beurlaubt werden. ⁶Art. 64 Abs. 4 BayHSchG bleibt unberührt.
⁷Eine rückwirkende Beurlaubung ist nicht möglich.
⁸Die Beurlaubung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
⁹Beurlaubungssemester zählen unbeschadet anderer Regelungen in den Prüfungs- oder Studienordnungen nicht als Fachsemester im Sinne von § 7 Abs. 2.
¹⁰Dies gilt nicht in den Fällen des § 11 Satz 1 Nr. 3 und 4, wenn an der Technischen Universität München eine Anrechnung von an der ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen möglich ist.
- (4) ¹Der Antrag auf Beurlaubung kann von der Rückmeldung bis zum jeweiligen Vorlesungsbeginn gestellt werden. ²Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung erst später ein, ohne daß dies vorhersehbar war, so kann der Antrag noch bis zu fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn gestellt werden.
- (5) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich beim Zulassungs- und Immatrikulationsamt bzw. bei der Verwaltungsstelle Weihenstephan der Technischen Universität München zu stellen. ²Die Gründe für die Beurlaubung sind in dem Antrag anzugeben und durch geeignete Unterlagen bei Antragstellung nachzuweisen. ³Die Unterlagen sind entweder im Original oder in beglaubigter Ausfertigung beizufügen. ⁴Sofern eine Erkrankung als Beurlaubungsgrund geltend gemacht wird, ist dies durch ein ärztliches und auf Verlangen der Technischen Universität München durch ein vertrauensärztliches Attest nachzuweisen.

§ 11 Beurlaubungsgründe

¹Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne des Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere:

1. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
2. Umstände, die für Arbeitnehmer Anspruch auf Mutterschutz oder Erziehungsurlaub begründen;
3. Studium an einer Hochschule im Ausland;
4. in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene Praktika außerhalb der Hochschule, die neben der vorlesungsfreien Zeit auch erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen;
5. im Einzelfall die Absolvierung eines freiwilligen Praktikums, wenn aufgrund der Länge des Praktikums durch eine Ablehnung der Beurlaubung für den Studenten ein unverhältnismäßiger Nachteil entstehen würde; dies gilt nicht für die Beurlaubung während eines Promotionsstudiums.

²Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt; wirtschaftliche Umstände können nicht als wichtiger Grund gelten,

4. Exmatrikulation

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Studenten an der Technischen Universität München endet durch Exmatrikulation.

§ 13 Exmatrikulation

- (1) Ein Student ist zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem er die Abschlußprüfung bestanden hat (Art. 65 Abs. 1 BayHSchG).
- (2) ¹Ein Student ist auf Antrag oder in den in Art. 65 Abs. 2 Nrn. 2 bis 6 BayHSchG genannten Fällen zu exmatrikulieren.
²Beantragt der Student die Exmatrikulation innerhalb von fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn, erfolgt die Exmatrikulation zum Tage der Antragstellung. ³Wird der Antrag erst nach diesem Zeitpunkt gestellt, erfolgt die Exmatrikulation zum Ablauf des laufenden Semesters. ⁴In besonderen Ausnahmefällen - insbesondere im Falle einer Zulassung im Nachrückverfahren zu einem anderen, zulassungsbeschränkten Studiengang - kann die Exmatrikulation auch nach Ablauf von fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn zum Tage der Antragstellung erfolgen.
- (3) ¹Ein Student soll exmatrikuliert werden, wenn er sich nicht gemäß § 9 fristgerecht rückgemeldet hat. ²Die Exmatrikulation darf jedoch frühestens zum Ende des laufenden Semesters erfolgen.
³Unter den Voraussetzungen des Art. 65 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BayHSchG kann der Student exmatrikuliert werden. ⁴Die Technische Universität München kann in den Fällen des Art. 65 Abs. 4 Nr. 1 BayHSchG zur Prüfung, ob der Student an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studenten ernstlich gefährden oder den Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde, die Vorlage eines Zeugnisses eines Gesundheitsamtes verlangen.

§ 14 Verfahren der Exmatrikulation

- (1) ¹Der Antrag auf Exmatrikulation soll unter Verwendung des beim Zulassungs- und Immatrikulationsamtes oder der Verwaltungsstelle Weihenstephan der Technischen Universität München erhältlichen Formblattes erfolgen. ²Dem Antrag muss der Studentenausweis beigefügt werden.
- (2) Ist der Student kraft Gesetzes oder wurde er von Amts wegen von der Technischen Universität München exmatrikuliert, hat er die in Abs. 1 Satz 2 genannten Unterlagen nach Aufforderung durch die Technische

Universität München unverzüglich vorzulegen.

- (3) Über die Exmatrikulation erhält der Student eine schriftliche Bestätigung.
- (4) Erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen, erhält der Student von der Technischen Universität München einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

C) Besondere Bestimmungen für Gaststudierende

1. Immatrikulation

§ 15

Immatrikulationsantrag und Qualifikation

- (1) ¹Studienbewerber, die einzelne Unterrichtsveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert.
²Für Ausländer und Staatenlose gilt § 3 Abs. 1 entsprechend. ³In dem Antrag auf Immatrikulation sind die Unterrichtsveranstaltungen anzugeben, für die der Studienbewerber immatrikuliert werden will.
- (2) Eine Immatrikulation in Unterrichtsveranstaltungen des Studienganges Medizin sowie in Unterrichtsveranstaltungen zulassungsbeschränkter Studiengänge, bei denen ein Laborplatz oder sonstiger Arbeitsplatz benötigt wird, ist an der Technischen Universität München nicht möglich.
- (3) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierender an der Technischen Universität München kann nur an den nicht dienstfreien Tagen in der zweiten Woche nach Vorlesungsbeginn für das laufende Semester unter Verwendung des beim Zulassungs- und Immatrikulationsamt der Technischen Universität München erhältlichen Formblattes persönlich beantragt werden. ²In Ausnahmefällen ist eine Vertretung möglich.
- (4) ¹Mit dem Antrag sind ein gültiger Reisepaß oder Personalausweis sowie die für den Besuch der im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen erforderlichen Qualifikationsnachweise (Art. 66 Abs. 1 und Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit § 53 QualV) im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. ²§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 10 und Satz 3 gelten entsprechend.

§ 16

Immatrikulation und Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung einer Bescheinigung der Technischen Universität München über die zu besuchenden Lehrveranstaltungen und ist befristet auf ein Semester. ²Der Gaststudierende wird mit der Immatrikulation nicht Mitglied der Technischen Universität München.
- (2) ¹Die Immatrikulation berechtigt den Gaststudierenden grundsätzlich zum Besuch der in der von der Technischen Universität München ausgehändigten Bescheinigung aufgeführten Lehrveranstaltungen, soweit diese im laufenden Semester tatsächlich angeboten werden. ²Trotz erfolgter Immatrikulation ist ein Besuch von teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen ausgeschlossen, wenn die vorhandenen Plätze von Studenten der Technischen Universität München in Anspruch genommen werden. ³Dies gilt nicht, wenn der Studienbewerber an einer anderen Universität als Student immatrikuliert ist, die Lehrveranstaltung an der anderen Universität nicht angeboten wird und der Besuch der Lehrveranstaltung an der Technischen Universität München zum Abschluß des Studiums erforderlich ist oder wenn die Teilnahme aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Technischen Universität München und einer anderen Hochschule oder aufgrund einer Rechtsverordnung des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgt.
- (3) ¹Der Gaststudierende ist nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. ²Dies gilt nicht für Studenten anderer Hochschulen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer Vereinbarung zwischen den Hochschulen als Gaststudierende zum Studium von der Universität angebotenen Teilen ihres Studiengangs eingeschrieben werden können.

§ 17
Versagung der Immatrikulation

Die Versagung der Immatrikulation des Gaststudierenden bestimmt sich nach Art. 66 BayHSchG.

2. Exmatrikulation

§ 18
Exmatrikulation

- (1) Die Immatrikulation des Gaststudierenden endet mit Ablauf des Semesters, zu dem er immatrikuliert wurde oder durch Exmatrikulation.
- (2) ¹Die Exmatrikulation erfolgt auf schriftlichen Antrag des Gaststudierenden zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt. ²Wird in dem Antrag kein Zeitpunkt genannt, wird der Gaststudierende mit Ablauf des Tages, an dem der Antrag bei der Technischen Universität München eingegangen ist, exmatrikuliert. ³Dem Antrag ist die dem Gaststudierenden bei der Immatrikulation ausgehändigte Bescheinigung gemäß § 14 Abs. 1 beizulegen.
- (3) ¹Ein Gaststudierender muss ferner unter den Voraussetzungen des Art. 65 Abs. 2 Nr. 2 und 4 BayHSchG und kann unter den Voraussetzungen des Art. 65 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BayHSchG vor Ablauf des laufenden Semesters von Amts wegen exmatrikuliert werden.
²§ 11 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19
Mitwirkungspflicht

Der Student ist verpflichtet, der Technischen Universität München unverzüglich eine Änderung des Namens und der Postzustellungsanschrift sowie den Verlust des Studentenausweises anzuzeigen.

D) Schlußvorschrift

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität München vom 23. November 1988 und des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 08. März 1989 Nr. III/3 - 6/59603.

München, 23. März 1989
Technische Universität München
Der Präsident
(Univ.-Prof. Dr.-Ing. O. Meitinger)

Diese Satzung wurde am 23. März 1989 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 23. März 1989 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben.
Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. März 1989.